

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken

z. Hd. Leitender Oberstaatsanwalt Elmar Schöne
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Geschäftszeichen: 303 Js 8/25

Datum: 22.04.2025

Betreff: Unvollständige Bearbeitung meiner Strafanzeigen vom 28.01.2025 und 04.02.2025
gegen Staatsanwalt Tom Carius – Fristsetzung zur vollständigen Prüfung

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Schöne,

mit Schreiben vom 01.04.2025, bei mir eingegangen am 04.04.2025, haben Sie die Einleitung von Ermittlungen gegen Staatsanwalt Tom Carius unter ausschließlicher Bezugnahme auf § 353b StGB abgelehnt.

Ich stelle hiermit fest, dass Sie in Ihrer Entscheidung weder auf den in meiner Anzeige vom 04.02.2025 zusätzlich angezeigten Tatbestand der **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** noch auf den in meiner Anzeige vom 28.01.2025 genannten Tatbestand der **Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB)** eingegangen sind.

Diese beiden Punkte waren klar benannt und fester Bestandteil meiner Strafanzeigen. Die Nichtberücksichtigung stellt aus meiner Sicht eine unvollständige Bearbeitung meines Anliegens dar.

Zum Thema Anfangsverdacht beziehe ich mich auf höchstrichterliche Rechtsprechung: "Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen und nicht nur straflos vorbereitet worden ist" (BVerfG, Beschluss vom 20.11.2019 - 2 BvR 31/19, NJW 2020, 384). Die Anforderungen an das Vorliegen eines Anfangsverdachts sind dabei niedriger als diejenigen für die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts. Es muss lediglich "mindestens im Bereich des Möglichen liegen, dass der Verdächtige durch das ihm vorgeworfene Verhalten eine Straftat begangen hat" (BVerfGE 20, 162, 182; BeckRS 2009, 362729).

(Zitat: Schepke-Benyoucef, Vors. Richterin am Landgericht; Müller, Richterin am Landgericht; Schmitt, Richter am Landgericht, Saarbrücken, 15.11.2024) (Diese Rechtsauffassung aus Ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich sollte Ihnen bekannt sein und ist auf meinen Fall unmittelbar anwendbar)

Im vorliegenden Fall hat Staatsanwalt Carius mich trotz eindeutiger Beweislage zu Unrecht verfolgt (§ 344 StGB) und gleichzeitig, trotz meiner detaillierten Anzeigen mit Beweisen, keine Ermittlungen gegen einen korrupten Polizeibeamten eingeleitet, der mir und meinem Kind

nachweislich Schaden zugefügt hat. Diese Unterlassung erfüllt eindeutig die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass meine bisherigen Anträge in dieser Angelegenheit bereits mehrfach abgelehnt wurden, was den Eindruck einer systematischen Verweigerung rechtmäßiger Ermittlungen erweckt. Dies erhärtet den Verdacht einer institutionellen Schutzfunktion gegenüber beteiligten Amtsträgern.

Ich fordere Sie daher auf, innerhalb von **7 Tagen nach Zugang dieses Schreibens**:

1. Die Prüfung der beiden weiteren angezeigten Tatbestände – **Strafvereitelung im Amt und Verfolgung Unschuldiger** – nachzuholen,
2. Mir entweder eine **schriftliche Bestätigung der Einleitung entsprechender Ermittlungen** oder eine **begründete Entscheidung über die Ablehnung der Ermittlungseinleitung** zu übermitteln, jeweils unter gesonderter Bezugnahme auf die beiden Tatbestände.

Ich weise *letztmalig* darauf hin, dass nach deutschem Recht jeder Staatsbürger einen Anspruch darauf hat, dass seine Strafanzeige vollständig geprüft und bei Vorliegen eines Anfangsverdachts entsprechende Ermittlungen eingeleitet werden - unabhängig davon, gegen wen sich der Verdacht richtet. Dies gilt insbesondere bei angezeigten Amtsdelikten, bei denen die Staatsanwaltschaft dem Legalitätsprinzip unterliegt. Ein wiederholtes Muster der Nichtbeachtung oder unbegründeten Ablehnung von Ermittlungen gegen Amtsträger könnte selbst den Anfangsverdacht einer Strafvereitelung im Amt begründen.

Sollte die Generalstaatsanwaltschaft auch dieser Aufforderung nicht nachkommen, sehe ich mich gezwungen, auch gegen Sie, Herr Oberstaatsanwalt Schöne, Strafanzeige wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) zu erstatten und gegebenenfalls den Rechtsweg bis zum Bundesverfassungsgericht zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen
Mark Jäckel

